

Teil 2 Prüfung der Umweltbelange – Umweltbericht

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung einer Brachfläche östlich des Rosenweges erfolgen. Der Bereich befindet sich direkt im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen für das Gebiet Klützer Straße und ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Planungsziel ist die Entwicklung eines neuen attraktiven Wohnstandortes für den individuellen Eigenheimbau, der sich in den vorgegebenen städtebaulichen und gestalterischen Rahmen einfügt. Die Planung steht im Einklang mit den Stadtentwicklungszielen, basierend auf der Standortanalyse des ISEK zur Innenentwicklung und der Schaffung von attraktiven, nachfrageorientierten Wohnangeboten innerhalb der Ortslage der Stadt Grevesmühlen.

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

Die detaillierten Planungsziele und die planungsrechtliche Situation werden im städtebaulichen Teil dieser Begründung unter Punkt 3 "Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes und Punkt 7 "Planungsziele" dargestellt.

2. Standort Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhabens

Die Stadt Grevesmühlen liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit "Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast" zuordnen.

Der Geltungsbereich der geplanten baulichen Entwicklung für den Bebauungsplan Nr. 34.1 befindet sich im nördlichen Teil der Stadt, östlich des Rosenweges und südlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 30.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,58 ha. Innerhalb der Baugrenzen liegen ca. 0,92 ha. Ausgleichsflächen werden außerhalb des Änderungsbereiches in Form von Ökopunkten festgesetzt.

3. Historischer Bestand im Plangeltungsbereich

Es liegen Luftbildaufnahmen aus 1990, 1991 und 1998 vor.

Die damaligen Gewächshäuser bedeckten 1990 und 1991 nahezu die gesamte Fläche der Bebauungspläne Nr. 30 und 34.1. Nur im südlichen Bereich bestand eine kleine Grünfläche.

1998 waren die Gewächshäuser bereits rückgebaut und die Flächen lagen größtenteils brach. Nur mittig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und östlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34.1 standen noch Gebäude.

Der Rückbau der Gebäude der Gärtnerei liegt in der Vergangenheit und ist schrittweise erfolgt.

4. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

Übergeordnete Ziele für die Schutzgüter wurden u.a. bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes flossen in deren Bewertung ein. Die Aussagen der übergeordneten Planungen sind bereits in der Begründung im städtebaulichen Teil unter Punkt 4 "Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen" enthalten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten), gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange, gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im nachfolgenden Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen, relevanten Gesetze wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz, Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz und Naturschutzausführungsgesetz M-V beachtet.

5. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Natura 2000-Gebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34.1 befindet sich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Das nächste FFH-Gebiet ist der „Santower See“ (DE 2133-301) in ca. 700 m Entfernung.

Das nächste Europäische Vogelschutzgebiet befindet sich in ca. 2 km Entfernung (Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine, DE 2233-401).

Aufgrund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten sind keine Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete

In weiterer Entfernung befinden sich zwei Naturschutzgebiete: „Santower See“ (ca. 700 m entfernt) und „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ (ca. 2 km entfernt).

Aufgrund der Entfernung zu den Naturschutzgebieten sind keine Auswirkungen auf diese zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im südlichen Bereich des Geltungsbereichs ist nach Umweltkarten M-V ein gesetzlich geschütztes Gehölzbiotop (Nr. NWM09245; Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft; extreme Hangneigung) dargestellt. Aufgrund der derzeitigen Situation wird jedoch eingeschätzt, dass die Qualität eines geschützten Biotops nicht mehr gegeben ist.

Geschützte Biotope sind nicht in der näheren Umgebung vorhanden.

Die möglichen Auswirkungen auf das Gehölzbiotop werden unter Punkt 6.2 des Umweltberichtes näher betrachtet.

6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.1. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Bewertungsmethodik

6.1.1. Bewertungsmethodik

Art und Größe des Plangeltungsbereiches erfordern die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Umwelt in einem Umweltbericht.

Folgende Umweltaspekte/ Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden örtliche Erfassungen.

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes im aktuellen Zustand gemeint. Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.

Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird. Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit:

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

6.1.2. Vorbelastungen

Das Gelände war ursprünglich bebaut und wurde durch die ehemalige Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG) Grevesmühlen genutzt. Die baulichen Anlagen wurden nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut und das Gelände wurde weitgehend beräumt. Es besteht daher eine Vorbelastung durch die ehemalige Bebauung und Nutzung als Gärtnerei. Dies führte u.a. zu einer Zerstörung des natürlichen Bodengefüges.

Hinweise auf konkrete Schadstoffeinträge durch gewerbliche Nutzung oder größermächtige Ablagerungen von Fremdstoffen konnten nicht festgestellt werden; die Aufschüttungen geben sich organoleptisch weitgehend unauffällig. Eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr geht von den Aufschüttungen nicht aus. Dennoch kann eine Schadstofffreiheit der Aufschüttungen nicht gewährleistet werden, da auch die (rein mineralischen) Bauschutteinlagerungen ggfs. bereits eine Zuordnung der Aufschüttungen als unbelastetes Erdreich nicht mehr zulassen.

Im gesamten Baugebiet wurden geringfügige Schuttbeimengungen innerhalb der oberflächennahen umgelagerten Sande angetroffen und somit können punktuelle größermächtige Schuttlagen oder Fundamentreste im Erdreich im gesamten Baugebiet nicht ausgeschlossen werden.

In dem ehemals gewerblich genutzten Baugebiet wurden oberflächlich bis max. rund 1,30 m unter OKG nahezu durchgängig anthropogen umlagerte Sandböden nachgewiesen, die bereichsweise dunklere Färbungen (bedingt durch geringe humose Einschlüsse) sowie leichte Bauschuttbeimengungen aufweisen. Die untersuchten Parameter liegen weit unterhalb der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Anlage 2 der Bundesbodenschutzverordnung.

6.2. Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	unerheblich	Bereich Siedlungsbebauung innerhalb der Stadt Grevesmühlen mit anthropogenen Vorbelastungen durch die ehemalige Bebauung und Nutzung als Gärtnerei. Bereich mit keiner bis geringer Bedeutung für Erholungs-, Tourismus- und Wohnfunktionen.	Baubedingte Störungen und Emissionen sind zeitlich beschränkt und daher nicht nachhaltig bzw. erheblich. Schallschutzmaßnahmen wurden bereits im Zuge des Bebauungsplans Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen realisiert, sodass für den Bebauungsplan Nr. 34.1 keine weiteren aktiven Maßnahmen zum Schallschutz notwendig werden. Durch ein Geruchsgutachten wurde der Nachweis erbracht, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Emissionsschutz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Stadt Grevesmühlen wird im RREP WM (2011) als Mittelzentrum eingestuft. Als solches ist die Stadt Grevesmühlen als Schwerpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung und als Versorgungsstandort im ländlichen Raum in besonderem Maße zu sichern und zu stärken, um die Entfernungen für die Bewohner des Einzugsgebietes möglichst gering zu halten. Als Versorgungskern und Kristallisationspunkt für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Einrichtungen im ländlichen Raum ist die Stadt Grevesmühlen vorrangig zu entwickeln. Die raumordnerische Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

a2-a4) Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	erheblich	Geringe Bedeutung der Bracheflächen. Mittlere Bedeutung des Gehölzbiotops im Süden des Geltungsbereichs. Mittlere Bedeutung der Gebüsch- und Einzelbäume innerhalb des Plangebietes. Östlich, außerhalb der Ortslage befindet sich ein Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – Bedeutung: mittel bis hoch).	Eine Überbauung der Brachefläche führt zu einem Lebensraumverlust und ist somit erheblich im Sinne des Naturschutzrechts. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 6.4, Teil II der Begründung, dargestellt. Es ist vorgesehen, den Ausgleich anhand von Ökopunkten aus dem Ökoko-Talkenbruch bei Pinnowhof zu erbringen. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird das Kompensationsflächenäquivalent um 25 % verringert. Zusätzlich erfolgen landschaftsbildverbessernde Maßnahmen im Bereich des historischen Gewässerverlaufs des Walkmühlengrabsens. Die detaillierte Erläuterung ist unter Punkt 6.4.4 des Umweltberichts dargestellt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Rodung von fünf Bäumen erfolgt entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass. Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1 (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass). Die Pflanzung erfolgt innerhalb des Plangeltungsbereiches. Die detaillierte Erläuterung ist unter Punkt 6.5 des Umweltberichts dargestellt. Die Gehölze im Süden des Geltungsbereichs sind als Parkanlage vorgesehen. Eine Bäumung der Fläche ist dazu notwendig, geschützte Einzelbäume werden erhalten bleiben. Da die Flächen bisher zum Abladen von Gartenabfällen Müll und Schutt genutzt wurden, sind keine bedeutenden, geschützten Pflanzen- oder Tierarten zu erwarten.
--	------------------	---	---

			Zudem wird durch das Regenwasserrückhaltebecken ein neues Biotop mit Wasserfläche, Uferbereich und Gebüsch geschaffen und somit Lebensräume für Vögelarten und Amphibien geschaffen. Zusätzliche Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen sind vorgesehen. Eine Strukturvielfalt wird somit erhalten bzw. wiederhergestellt. Innerhalb der Hausgärten werden ebenfalls Lebensräume für Tiere geschaffen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Rastgebietes zu erwarten, aufgrund der Einbindung der geplanten Bebauung in den bestehenden Siedlungsbereich sowie der Lage des Rastgebietes außerhalb des Geltungsbereichs.
a5, a6) Boden, Wasser	erheblich	Im Bereich des Vorhabenstandortes stehen grundwasserbestimmte Lehm- und Tieflehmböden an. Der Grundwasserflurabstand beträgt >10 m und das Grundwasser ist somit vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de). Es befinden sich keine oberflächengewässer im Plangebiet. Es befindet sich ein verrohrtes Gewässer (7/11/B3) im Plangebiet. Das Plangebiet liegt in der	Durch die Überplanung bereits anthropogen genutzter Flächen mit geringer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz können die Auswirkungen durch die Versiegelung als relativ gering bewertet werden. Beeinträchtigungen durch Versiegelung sind im Sinne des Naturschutzrechts jedoch in jedem Fall erheblich. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Kompensationsmaßnahmen sind unter Punkt 6.4, Teil II der Begründung, dargestellt. Es ist vorgesehen, den Ausgleich anhand von Ökopunkten aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof zu erbringen. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird das Kompensationsflächenäquivalent um 25 % verringert. Zusätzlich erfolgen landschaftsbildverbessernde

		Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Überwiegend anthropogen vorgeprägte Flächen mit entsprechend überwiegend geringer Bedeutung und ohne natürlich gewachsene Böden.	Maßnahmen im Bereich des historischen Gewässerverlaufs des Walkmühlengrabelns. Die detaillierte Erläuterung ist unter Punkt 6.4.4 des Umweltberichts dargestellt. Es kommt zu einer Zunahme des Oberflächenabflusses durch neu versiegelte Flächen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße ist nur eine geringfügige Reduzierung der Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu erwarten, da das Oberflächenwasser von den Grundstücken versickert werden soll. Nur Oberflächenwasser von Straßen wird abgeleitet. Die Baugrundverhältnisse wurden durch die Grevesmühlener Kommunale Bau GmbH mit Stand von Juni 2015 untersucht. Ergänzende Untersuchungen erfolgten im November 2015 und im Januar 2016. Die Böden weisen aufgrund der ehemaligen Bebauung deutliche Schuttbeimischungen und humose Einschlüsse auf. Konkrete Schadstoffeinträge durch gewerbliche Nutzung oder größermächtige Ablagerungen von Fremdstoffen konnten nicht festgestellt werden. Eine unmittelbare oder mittelbare Gefahr geht von den Aufschüttungen nicht aus. Dennoch kann eine Schadstofffreiheit der Aufschüttungen nicht gewährleistet werden, da auch die (rein mineralischen) Bauschutteinlagerungen ggfs. bereits eine Zuordnung der Aufschüttungen als unbelastetes Erdreich nicht mehr zulassen.
			Unter Berücksichtigung der Planungsziele der

		Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den individuellen Eigenheimbau wurde noch eine ergänzende Altlastenuntersuchung (05.01.2016) im Plangebiet durchgeführt, um den Wirkungspfad Boden-Mensch abschließend beurteilen zu können. Die untersuchten Parameter liegen weit unterhalb der Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch gemäß Anlage 2 der Bundesbodenschutzverordnung. Gegen die Belastung des Erdreiches vor Ort und eine Nutzung zu Wohnzwecken bestehen umwelttechnisch keine Bedenken. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird bestätigt, dass der Boden gesunde Lebensverhältnisse gewährleistet Im Süden des Plangebietes befindet sich das verrohrte Gewässer. Dieses wird weiterhin als Vorflut genutzt und zu einem Regenwasserrückhaltebecken erweitert werden, um über den gedrosselten Abfluss die Ableitung in die vorhandene Vorflut zu regeln. Die Rohrleitungen sollen dazu erneuert werden. Von Seiten des zuständigen Wasser- und Bodenverbands bestehen keine Einwände. Die bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Trinkwasserschutzzone III B sind zu beachten. Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität sind bei Einhaltung der bestehenden Verbote nicht zu erwarten. Die Trinkwasserschutzzone ist in den Planunterlagen berücksichtigt. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers zu erwarten.
--	--	---

a7, a8) Luft, Klima	unerheblich	Brachfläche innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Grevesmühlen mit geringer Bedeutung für die Frischluftentstehung.	Eine stärkere Erwärmung auf neu versiegelten Flächen und eine Verminderung der Kaltluftentstehung sind zu erwarten, jedoch nur kleinklimatisch wirksam. Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.
a9) Landschaftsbild	unerheblich	Das Plangebiet ist kein Bestandteil landschaftlicher Freiräume und es befinden sich keine in unmittelbarer Nähe. Da das Plangebiet innerhalb der Siedlungslage der Stadt Grevesmühlen liegt, ist der Landschaftsbildraum urban und besitzt demnach keine größere Bedeutung (Quelle: www.umweltkarten.mv-regierung.de).	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der Lage des Plangebietes im direkten Anschluss an die umliegende Siedlungslage wird einer Zerschneidung der Landschaft entgegengewirkt. Es handelt sich um eine Nachnutzung ehemals überbauter Flächen. Die geplanten Gebäude sind als Einzel- oder Doppelhäuser geplant, sodass sie sich in die bereits bestehende Gebäudegestaltung eingliedern. In den Baugebieten WA 4 und WA 5 in Siedlungsrandlage ist die Errichtung von Gebäuden unter Berücksichtigung der Schallschutzanforderungen und der Beachtung des Landschaftsbildes mit einer geringeren Höhenentwicklung vorgesehen. Im Baugebiet WA 5 wurde die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes getroffen. Die Bebauung in diesem Bereich stellt gemäß dem städtebaulichen Gesamtkonzept den Übergang in die freie Landschaft dar und berücksichtigt in angemessener Weise den historischen Gewässerlauf des angrenzenden Walkmühlengraben.
b) Erhaltungsziele und der	nicht betroffen	-	-

Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete			
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	unerheblich	s. Punkt a1	Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind nach aktuellem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	erheblich	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34.1 befinden sich blaue Bodendenkmale.	Die Veränderung oder Beseitigung „blauer“ Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Da die Bodendenkmale durch die Planung betroffen ist, sind die Auswirkungen als erheblich einzustufen. Für das mit dem Vorentwurf bekannte Bodendenkmal wurden bereits archäologische Voruntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine flächige Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals im Vorfeld weiterer Baumaßnahmen deshalb notwendig sind. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig mit dem Landesamt für Kultur und Bodendenkmalpflege abzustimmen. Der Bereich des „Walkmühlengrabens“ ist als historischer Gewässerlauf als Bodendenkmal erfasst worden. Aus bodendenkmalpflegerischer

			Sicht bestehen keine Einwände gegen die Durchführung von Maßnahmen die der Wiederherstellung des historischen Bildes des Gewässers und damit seiner Erhaltung dienen.
e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	unerheblich	-	Werden bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben als unerheblich eingeschätzt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	unerheblich	-	Der Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus oder erschwert diese. Insofern ist eine den Klimaschutzziele entsprechenden Bebauung möglich.
g) Landschaftspläne, u.a. insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	unerheblich	Ein wirksamer Flächennutzungsplan liegt vor. Ein Landschaftsplan liegt vor.	Der Flächennutzungsplan sieht für den Vorhabenbereich des Bebauungsplans Nr. 34.1 Wohnbauflächen vor. Der Bebauungsplan Nr. 34.1 ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB beachtet. Die Zielsetzungen der Entwicklung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34.1 befinden sich in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landschaftsplanes. Das Plangebiet ist dort als Siedlungsfläche ausgewiesen.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	nicht betroffen	-	-
i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	unerheblich	-	Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingen Auswirkungen des Vorhabens einander. Die Bodenversiegelungen bedingen u.a. Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Oberflächenwasserversickerung. Mit dem Verlust von Boden sind gleichzeitig Verluste von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren verbunden. Die Bedeutung verbleibender Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere ändert sich, weil bisher vorhandene Freiräume verloren gehen. Minimierungen der Eingriffe erfolgen durch die Kompensationsmaßnahmen. Die zusätzliche Wohnnutzung nimmt gleichzeitig Einfluss auf das Schutzgut Mensch und das Landschaftsbild. Das Natur- und Landschaftserleben wird einerseits beeinträchtigt, andererseits entspricht die geplante bauliche Entwicklung dem Ziel der Entwicklung als Mittelzentrum.

6.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

6.3.1. Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Weiterhin ist zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH-Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie verstoßen wird.

Für die Betrachtung wird der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen. Ein Artenschutzgutachten liegt als faunistische Bestandserfassung und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Abbruch von Gebäuden im Zuge der Baufeldräumung auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerischen Produktionsgenossenschaft (GPG) mit Stand von September 2011 durch das Gutachterbüro BAUER vor. Der Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens ist in dem Gutachten nicht enthalten, stellt sich jedoch als Fläche im Siedlungsbereich dar.

6.3.2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Danach sind folgende Arten zu berücksichtigen:

- I alle wildlebenden Vogelarten
- II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL
- III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

6.3.3. Relevanzprüfung

I alle wildlebenden Vogelarten

Brutvögel

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes und es befindet sich keines in relevanter Nähe.

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Gutachterbüros BAUER wurde das Plangebiet von Mai bis Juli 2011 viermal begangen und insgesamt 22 Brutvogelarten nachgewiesen. Es handelt sich um ein durchschnittliches Artenspektrum des Siedlungsraumes bzw. der Übergangszone zur freien Landschaft. Es wurden keine gefährdeten Brutvogelarten oder echte Wertarten nachgewiesen. Alle festgestellten Arten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie nach Artikel 1 geschützt und ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

Tabelle 1 stellt alle kartierten Arten mit ihrem Schutzstatus dar.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag des Gutachterbüros BAUER (2011)

Lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VogelSchRL	BArtSchVO	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg		
2	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg		
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg		
5	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg		V
6	Gelbspötter	<i>Hippoclais icterina</i>	X	Bg		
7	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg		
8	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg		
9	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	X	Bg		
10	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg		

11	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg		
12	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg		
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg		
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg		
15	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg		
16	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	X	Bg		
17	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
18	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg		
19	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	Bg		
20	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg		
21	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg		
22	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg		V

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BartSchVO)

Bg Besonders geschützte Arten

Alle festgestellten Arten sind wenig störungsempfindlich. Die Habitatfunktionen können nach Beseitigung von Gebüsch/ Gehölzen durch die angrenzenden Gartenflächen und die neu geschaffenen Hausgärten sowie den Gehölzstrukturen am Regenwasserrückhaltebecken weiterhin erfüllt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht somit nicht.

Rastvögel

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder in relevanter Nähe von Europäischen Vogelschutzgebieten. Das nächste Rastgebiet (Stufe 2: regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen – Bewertung: mittel bis hoch) liegt etwa 380 m östlich angrenzend an den Siedlungsbereich der Stadt Grevesmühlen.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsgebietes nicht als Rastgebiet geeignet. Auswirkungen auf Rastvögel sind somit nicht zu erwarten.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa

III Standorte wildlebender Pflanzen der im Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Als Grundlage der Betrachtung II/III in der nachfolgenden Tabelle 2 wird die Liste „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“ des LUNG verwendet.

Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Arten/ Artgruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Plangebiet ergänzt.

Tabelle 2: Potentialanalyse der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden. Der Untersuchungsraum umfasst hauptsächlich stark anthropogen geprägte Flächen.
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	
Gefäßpflanzen	<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	
Gefäßpflanzen	<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	
Gefäßpflanzen	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	
Gefäßpflanzen	<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinkraut	
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Da keine geeigneten Gewässer (bevorzugt saubere, strukturierte Fließgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen (Gewässer, Moore) im Plangebiet vorhanden.
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (einzeln stehende, besonnte alte Eichen) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Stillgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (totholzreiche Laubwälder, Baumhöhlen) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder an warmen, luftfeuchten Standorten) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder mit dichter Grasschicht) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Da keine geeigneten Moore, Sümpfe oder Feuchtwiesen vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (trockenwarme Magerrasen, Halbtrockenrasen oder nährstoffarme Weiden) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	
Fische	<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke	Durch das Gutachterbüro Bauer konnte 2011 nur der Europäische Laubfrosch im Plangebiet nachgewiesen werden. Er reproduziert sich dort jedoch nicht und nutzt das Gebiet nicht gezielt als Wanderroute. Maßgebliche Habitatbestandteile sind nicht betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Glatt-/Schlingnatter	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (kleinflächiges Biotopmosaik, wärmebegünstigt) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Da keine geeigneten Biotopstrukturen (stark verkrautete Stillgewässer) vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Die Art konnte nach Untersuchungen des Gutachterbüros Bauer nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Durch das Gutachterbüro Bauer konnten 2011 keine Wochenstuben oder Winterquartiere in den Gehölzen nachgewiesen werden. Das Plangebiet besitzt nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsrevier für die Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus (letztere konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden), da es sich nicht in unmittelbarer Nähe zu Vermehrungshabitaten oder Winterquartieren befindet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht daher nicht.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	
Landsäuger	<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Da keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	
Landsäuger	<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	
Landsäuger	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Name	dt. Name	Relevanz im Plangebiet
Landsäuger	<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Landsäuger	<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	
Landsäuger	<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	
Landsäuger	<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach den Abschnitten 1 und 2 des § 44 des BNatSchG werden nicht berührt.
Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des § 44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

6.3.4. Auswirkungen und Maßnahmen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten, insbesondere geschützten Arten, können ausgeschlossen werden. Es kann zu Vergrämungen insbesondere durch Lärm kommen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen werden diese als unerheblich betrachtet.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Brutvögeln sollte die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der gehölzfreien Flächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Anlagenbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebiet ist bereits anthropogen vorbelastet. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder Habitaten relevanter Arten.

Betriebsbedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch den Betrieb der Gebäude kann es zu Vergrämungen durch Lärm und Störreize auf vorhandene Arten kommen. Da innerhalb der Stadt Grevesmühlen bereits Vorbelastungen durch die Siedlungsstruktur und damit verbundene Störreize bestehen, sind die Auswirkungen jedoch als unerheblich zu bewerten.

Um die Auswirkungen durch die Beleuchtung der Gebäude und Straßen auf Insekten und Fledermäuse zu reduzieren und diese damit aus der Nahrungskette zu entfernen, sollte die Außenbeleuchtung so angepasst werden, dass keine Insekten oder Fledermäuse angelockt werden.

6.3.5. Zusammenfassung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Es sind keine maßgeblichen Habitate geschützter Arten durch den Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen betroffen.

Eine Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 des BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ist durchzuführen. Das Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbot wird durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen nicht verletzt. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

6.4. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 34.1 und der damit verbundenen Bereitstellung neuer Flächen für Wohnbebauung kommt es zu Eingriffen, die als erheblich im Sinne des Naturschutzrechts gelten.

Aus diesem Grund wird eine Eingriffs- und Ausgleichsermittlung durchgeführt. Aus den Schlussfolgerungen dieser Ermittlung werden notwendige und geeignete Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

6.4.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG hat der Verursacher die Pflicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aus der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 (Hinweise zur Eingriffsregelung) werden Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

6.4.2. Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum und Geologie

Die Stadt Grevesmühlen liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zuordnen (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 05.10.2015)

Das Stadtgebiet von Grevesmühlen liegt südlich einer Hauptrandeislage, im Bereich eines Sanders. Die sandigen Bodensubstrate bilden bei natürlicher Entwicklung überwiegend Sand-Braunerden. Innerhalb von Niederungsbereichen kommt es durch den hohen Grundwasserstand bereichsweise zur Entwicklung von Niedermoorböden. In südlicher Richtung gehen die Sanderflächen in Grundmoränenbereiche ältere Eisvorstöße über. Der anstehende Geschiebemergel aus tonigen bis kiesigen Substraten bildet hier überwiegend stauwasserbeeinflusste Pseudogleye. Innerhalb des unmittelbaren Stadtgebietes sind die Böden zumeist anthropogen überformt.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegen Höhen des natürlichen Geländes bei 35 – 40 m über NN. Das Gelände steigt nach Nordwesten an (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, Zugriff 05.10.2015).

Untersuchungsraum, Lage und vorhandene Biotopstrukturen

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 2,585 ha befindet sich östlich des Rosenweges im nördlichen Teil der Ortslage Grevesmühlen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Grevesmühlen Flur 2 (Flurstücke 129/4, 129/12, und 429/18, sowie die Flurstücke 110, 109/5, 129/3, 129/9, 129/11, 131, 430, 431, 432 teilweise).

Für die hier vorliegende naturräumliche Betrachtung werden Informationen aus Luftbildern und den Vor-Ort-Begehungen vom 30.04.2015 und 10.08.2015 herangezogen. Die Biotope des Untersuchungsgebiets wurden nach der Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V von 2013 aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Norden an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Grevesmühlen. In diesem Plangebiet, welches im Süden an die Klützer Straße anschließt, entstehen Allgemeine Wohngebiete. Nördlich der Klützer Straße befinden sich Gewerbe- und Verkehrsflächen eines Einkaufszentrums (OIG). Nach Westen schließt sich an das Plangebiet vorhandene Wohnbebauung am Rosenweg (OER) an. Im Süden grenzt das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung (OER) mit Garagen (OVP), an das Gelände des DRK Krankenhauses (OGF), an eine Grünanlage (PS) sowie an Kleingärten (PKR). Im Osten des Plangebietes befinden sich alte, verlassene Stallhallen (OBD) des vorhandenen Landwirtschaftsbetriebes sowie ein schmaler Streifen Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX).

Das nördliche Plangebiet umfasst das als Gärtnerei genutzte Gelände der ehemaligen Gärtnerischen Produktionsgenossenschaft (GPG) Grevesmühlen. Diese Flächen werden dem Biotoptyp Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) zugeordnet. Zum Teil sind noch versiegelte Flächen und Folienreste auf der Fläche vorzufinden. Auf dieser Brachfläche hat sich eine Ruderale Staudenflur entwickelt sowie vereinzelt kleine Siedlungsgehölze aus heimischen Baumarten und Siedlungsgebüsche aus heimischen Gehölzarten.

In südliche Richtung schließt sich an diese Brachfläche ein schmaler Streifen Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU) an. Durch diese Staudenflur verläuft ein schmaler Pfad, der zu den angrenzenden Kleingärten führt. An die RHU nach Süden angrenzend befindet sich ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX). Dieses Gehölz ist laut dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop und wird vorwiegend von älteren Weiden gebildet. Am östlichen Rand stehen drei ältere Einzelbäume (eine Walnuss und zwei Hainbuchen). Nach der Kartierung vor Ort wird eingeschätzt, dass die Qualität eines geschützten Biotopes nicht mehr gegeben ist. An mehreren Stellen innerhalb des Siedlungsgehölzes sind kleinere und größere Haufen aus Grünschnitt und Gartenabfällen (OSM) vorhanden. Die Abfälle stammen vermutlich von den Besitzern der angrenzenden Gärten oder Vorgärten der angrenzenden Bebauung. Westlich und südlich des Siedlungsgehölzes verläuft ein breiterer Pfad, der ebenfalls zu den angrenzenden Kleingärten führt.

Im südwestlichsten Bereich des Plangebietes (Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens und der daran angrenzenden geplanten öffentlichen Grünfläche) befindet sich ein verrohrter Graben ohne Durchlässe (FGR, Gewässer II. Ordnung 7/11/B3). Den nördlichen Bereich bildet ein Siedlungsgehölz aus Weiden (PWX). Die westliche und südliche Böschung des verrohrten Grabens sind bewachsen. Die westliche Abgrenzung bildet ein Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX), welches vorwiegend von Süßkirschen gebildet wird. Dieses Gehölz geht in südwestlicher Richtung in ein Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX, Süßkirsche, Schwarzer Holunder, Brombeere) über. Die östliche Böschung ist von einem Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX, Brombeere, Süßkirsche, Pflaume, Schwarzem Holunder) bewachsen. Im zentralen Bereich des verrohrten Grabens befindet sich eine Ruderale Staudenflur (RHU), die in südwestlicher Richtung in einen artenarmen Zierrasen (PER) übergeht. Innerhalb der Ruderalen Staudenflur befinden sich mehrere Haufen aus Grünschnitt und Gartenabfällen sowie Müll (OSM). Auch hier wird vermutet, dass die Abfälle von den Besitzern der angrenzenden Gärten stammen.

Innerhalb des Siedlungsgehölzes aus heimischen Baumarten (PWX) stehen nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume. Dazu zählen fünf Weiden, eine Eiche, zwei Hainbuchen und eine Walnuss. Alle Bäume haben Stammumfänge > 100 cm. Die Weiden sind alle mehrstämmig. Mindestens je ein Stämmling weist einen Stammumfang von größer 100 cm auf. Demnach sind „die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, [...] verboten (§ 18 Abs.2 Satz 1 NatSchAG M-V).

Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach seiner Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Bäume werden in der Flächenberechnung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nicht betrachtet. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume innerhalb des Plangebietes werden nach jetzigem Planungsstand nicht gerodet. Alle anderen Gehölze mit einem Stammumfang kleiner 100 cm sind keine gesetzlich geschützten Bäume. Gemäß Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlasses ist jedoch ein Ausgleich von Einzelbäume erforderlich, die im Rahmen eines großen Bauvorhabens, z.B. für die Errichtung von Wohnbebauung, gefällt werden sollen. Eine Bilanzierung der betroffenen Bäume erfolgt unter Punkt 6.5.

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet **Tabelle 3**, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde. Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biotoptyps gewählt. Bei besonders schlecht/gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/Aufwertung.

Tabelle 3: Naturschutzfachliche Wertstufen

Werteinstufung	Kompensationserfordernis (Kompensationswertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	- Angabe in halben oder ganzen Zahlen - Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Es wurden nur die im Untersuchungsraum (Plangeltungsbereich) liegenden Biotope bewertet (**Tabelle 4, Karte 1 im Anhang**). Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biotoptypen wird im Anschluss begründet.

Tabelle 4: Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope (K-Wert = Kompensationswert, BWB = besonders wertvolles, nicht geschütztes Biotop, § 20 = nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V geschütztes Biotop)

Biotop-Nr.	Kürzel	Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste der Biotoptypen BRD	Status	K-Wert
4.5.6	FGR	Verrohrter Graben	-			0,5
10.1.3	RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	-	2/3		2
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1 - 2		§ 20	2
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1			1
14.7.1	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	-			0,1
14.10.3	OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz	-			0
14.11.2	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	1			1

Der **verrohrte Graben (FGR)** ist vorwiegend mit einer ruderalen Staudenflur (RHU) bewachsen. Vereinzelt wachsen jüngere Einzelbäume (Erle, Ahorn). Innerhalb der Ruderalen Staudenflur gibt es mehrere Stellen mit Gartenabfällen und Grünschnitt sowie Müll. Aufgrund der sich gebildeten Vegetation wird ein Kompensationswert von **0,5** angesetzt.

Für die **ruderales Staudenflur (RHU)** ist ein hoher Grasanteil, gebietsweise viel Giersch, Brennesseln und Rainfarn zu verzeichnen. An einigen Standorten sind große Schuttflächen überwachsen. Die RHU ist stark vom Menschen geprägt. Innerhalb der RHU befindet sich ein Pfad, der zu den Kleingärten führt. Es wird deshalb ein Kompensationswert von **2,0** festgelegt.

Innerhalb des Plangebietes gibt es mehrere **Siedlungsgehölze aus heimischen Baumarten (PWX)**. Darunter ist laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG ein geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. Die Siedlungsgehölze werden hauptsächlich von Weiden gebildet. Sie sind stark anthropogen geprägt, vor allem im geschützten Biotop sind mehrere Stellen vorhanden, an denen Gartenabfälle, Grünschnitt sowie Müll abgelagert werden. Aufgrund des unnatürlichen Zustandes des geschützten Biotops wird eingeschätzt, dass die Qualität eines geschützten Biotopes nicht mehr gegeben ist. Deshalb ist es auch in Tabelle 4 als durchgestrichen gekennzeichnet (§ 20). Daher wird ein Kompensationswert von **2,0** angesetzt.

Das **Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)** besteht vorwiegend aus Süßkirsche, Schwarzem Holunder und Brombeere. Im Süden des Plangebietes wächst das Siedlungsgebüsch entlang der Böschung des verrohrten Grabens. Es wird ein Kompensationswert von **1,0** angesetzt.

Für die **unversiegelten Pfad, Rad- und Fußwege (OVD)** wird ein Kompensationswert von **0,1** angesetzt.

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere **kleine Müll- und Schuttplätze (OSM)** vorhanden. Es wird ein Kompensationswert von **0** verwendet.

Auf der nördlichen Fläche des Plangebietes befindet sich eine **Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)**. Diese Fläche wurde ursprünglich von einer Gärtnerei mit Gebäuden und Gewächshäusern genutzt. Zum Teil sind noch versiegelte Flächen und Folienreste auf der Fläche vorzufinden. Auf dieser Brachfläche hat sich eine Ruderale Staudenflur entwickelt sowie vereinzelt kleine Siedlungsgehölze aus heimischen Baumarten und Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten. Es wird ein Kompensationswert von **1,0** angesetzt.

6.4.3. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung

Das methodische Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationswertes der zu erwartenden Eingriffe richtet sich nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung.

Für die Berechnung der Eingriffsflächen ist die nachfolgende Flächenbilanz zum Städtebaulichen Konzept – Entwurf vom 14.12.2015 für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges der Stadt Grevesmühlen maßgebend.

Die Größe des gesamten Untersuchungsgebietes beträgt rund 25.800 m².

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i.d.R. um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Für die geplante Versiegelung auf den Baugrundstücken wird von einer maximalen Versiegelung von 60 % ausgegangen. Die maximale Versiegelung von 60 % ergibt sich aus der Grundflächenzahl von 0,4 zuzüglich der zulässigen Überschreitung von 50 % gemäß § 19 BauNVO.

Unmittelbar an den nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen.

Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Herstellung der Bebauung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung als angemessen anzusehen.

Durch die Beräumung des Siedlungsgehölzes, welches südlich an die geplante Wohnbebauung anschließt, sowie der Flächen im südwestlichen Plangebiet (geplantes Regenwasserrückhaltebecken und öffentliche Grünfläche – Parkanlage) wird das Landschaftsbild aufgewertet.

Abgrenzung der Wirkzonen

Auf die Ausweisung von Wirkzonen außerhalb des Plangeltungsbereiches wird verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass sich aufgrund der schon vorhandenen anthropogenen Vorbelastung im Westen, Norden und Osten (angrenzende Wohngebiete, Kleingartenanlage, Brachflächen) des Gebietes keine zusätzlichen Auswirkungen auf hochwertige Biotopstrukturen ergeben. Nach Süden hin wird auch auf Wirkzonen verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Begrünung der Wohngrundstücke eine Aufwertung erfolgt. Weiterhin wird der Missstand (Ablagerung von Müll, Gartenabfällen) im angrenzenden Biotop (Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten) beseitigt und ein höherwertiges Biotop geschaffen.

Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades (FBG)

Der überplante Bereich grenzt an bebaute und intensiv genutzte Flächen sowie Brachflächen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industriegebiete an. Bereiche, die einen Abstand von maximal 50,00 m zu diesen Flächen aufweisen, erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen.

Für Bereiche mit einem Abstand von maximal 200 m wird ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 2 zugewiesen. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von 1,0 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen (vgl. Anlage 10 Tabellen 4 und 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung).

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotopverlust mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und Biotopbeeinträchtigung

In den nachfolgenden Tabellen sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Zielbiotop (nach der vollständigen Herstellung des Vorhabens) gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen oder ist das Zielbiotop voraussichtlich höherwertiger, ist kein Eingriffstatbestand gegeben und es wird auf eine Darstellung verzichtet.

Für Straßen und Zufahrten wird ein Versiegelungsgrad von 100% (Vollversiegelung) angesetzt. Dies wird durch einen Zuschlag auf die

Kompensationswertzahl von 0,5 berücksichtigt. Für die zukünftig teilversiegelten Flächen (befestigter Weg sowie Wohnstraßen und Straßennebenflächen) wird ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,2 angesetzt.

Die Grundflächenzahl der Allgemeinen Wohngebiete beträgt 0,4. Für die Errichtung von Nebenanlagen ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um 50% noch zulässig. Somit wird sich für die Fläche der Allgemeinen Wohngebiete eine maximale Versiegelung von 60% der Grundflächen ergeben. Für die übrigen 40 % wird angenommen, dass eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust erfolgt.

Die versiegelte Fläche innerhalb der Brachfläche der Dorfgebiete im Norden des Plangebietes liegt innerhalb der geplanten Baugrundstücke. Da diese Teilfläche sowohl vor als auch nach dem Eingriff versiegelt ist bzw. sein wird, wird sie bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs nicht berücksichtigt.

Tabelle 5: Biotopbeseitigung durch Versiegelung

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Kompensationswertzahl für Biototyp (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation $KF \cdot A \cdot (K+Z)$ KF gerundet [m²]
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), vollversiegelt	8.860,41	1	0,5	0,75	9.968
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), teilversiegelt	331,48	1	0,2	0,75	298
Pfad, Rad- und Fußweg (OVD), vollversiegelt	9,08	1	0,5	0,75	10
Ruderaie Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU), vollversiegelt	104,15	2	0,5	0,75	195
Ruderaie Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU), teilversiegelt	25,22	2	0,2	0,75	42
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX), vollversiegelt	37,24	1	0,5	0,75	42
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), vollversiegelt	3.318,16	1	0,5	1	4.977
Summe Versiegelung [m²]	12.685,74	Summe Versiegelung [m²] KFÄ			15.533

Neben der Versiegelung von Freiflächen erfolgt innerhalb der geplanten Baugebiete eine Nutzungsänderung z.B. werden Teilflächen der Brachfläche der Dorfgebiete zu Gartenflächen. Eine weitere Nutzungsänderung erfolgt im südlichen Bereich des Plangebietes. Der verrohrte Graben soll geöffnet werden und an seiner Stelle soll ein Regenwasserrückhaltebecken entstehen. Bei beiden Umnutzungen im Plangebiet kommt es zum Funktionsverlust (**Tabelle 6**).

Tabelle 6: Biotopbeseitigung durch Funktionsverlust, RRB = Regenwasserrückhaltebecken

Biototyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m²]	Kompensations- wertzahl für Biototyp (K)	Korrekturfaktor für Freiraumbeschränkung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation KFA = A x K x KF [m²]
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), zu Gärten	4.735,45	1	0,75	3.553
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX), zu Gärten	24,82	1	0,75	19
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD), zu Gärten	1.930,84	1	1	1.931
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX), zu Wasserkörper RRB	95,53	1	1	96
Verrohrter Graben (FGR) zu öffentliche Grünfläche	650,75	0,5	1	325
Summe Funktionsverlust [m ²]	7.439,43	Summe Funktions- verlust KFA [m²]		5.923

Für die zukünftig unversiegelten Gartenbereiche der geplanten Allgemeinen Wohngebiete wird mindestens ein Biotopwert von 0,5 erwartet. Durch Entsiegelung und Begrünung bzw. Bepflanzung können diese Flächen Funktionen des Naturhaushaltes und mit Einschränkungen Biotopfunktionen übernehmen bzw. erhalten.

Für die zukünftig unversiegelten Bereiche des Regenwasserrückhaltebeckens (Wasserkörper, Uferzone) wird sich eine Entwicklung als stehendes Gewässer mit Wechselwasserzone ergeben. Es wird angenommen, dass wichtige Funktionen des Naturhaushaltes erhalten bleiben bzw. neu entstehen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist davon auszugehen, dass das Regenwasserrückhaltebecken (RRB) einen Kompensationswert von 1 erreicht. Das wird durch eine entsprechende Verringerung des Kompensationserfordernisses (Minimierung) berücksichtigt.

Im Bereich des verrohrten Grabens nördlich des geplanten RRB soll eine öffentliche Grünfläche entstehen. Diese soll parkartig gestaltet werden. Zum Schutz des Gewässers wird auf beiden Seiten des verrohrten Gewässers II.

Ordnung 7/11/B3 ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen angelegt. Es wird angenommen, dass wichtige Funktionen des Naturhaushaltes erhalten bleiben bzw. neu entstehen. Unter Berücksichtigung dieser Punkte ist davon auszugehen, dass die öffentliche Grünfläche einen Kompensationswert von 2 erreicht (**Tabelle 7**).

Tabelle 7.: Minimierung der Eingriffe

Biotoptyp	Flächenverbrauch (max. Versiegelung) A [m ²]	Minimierung (M)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchtigung (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation KFA = A x M x KF [m ²]
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	4.737,49	-0,5	0,75	-1.777
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	24,82	-0,5	0,75	-9
Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)	1.930,84	-0,5	1	-965
Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)	95,53	-1	1	-96
Verrohrter Graben (FGR)	650,75	-2	1	-1.302
Summe Minimierung [m ²]	7.439,43	Summe Minimierung KFA [m²]		-4.148

6.4.4. Gesamtbilanzierung

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Entfällt aufgrund der Lage im Siedlungsbereich.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf in Bezug auf faunistische Sonderfunktionen wird im Hinblick auf die Bestandsnutzung nicht ausgegangen. Durch die Umwandlung von Teilen des verrohrten Grabens zu einem Regenwasserrückhaltebecken werden Lebensräume für Tiere (Amphibien, Vögel) geschaffen. Innerhalb der Hausgärten werden ebenfalls Lebensräume für Tiere geschaffen.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf in Bezug auf abiotische Sonderfunktionen wird im Hinblick auf die Bestandsnutzung nicht ausgegangen.

Klima/Luft

Eine stärkere Erwärmung auf neu versiegelten Flächen und eine Verminderung der Kaltluftentstehung sind zu erwarten, jedoch nur kleinklimatisch wirksam.

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Durch die geplante Umwandlung von Teilen des verrohrten Grabens zu einem Regenwasserrückhaltebecken entstehen gute kleinklimatische Einflüsse auf die Umgebung (Verdunstungseffekte).

Boden

Das Gelände war ursprünglich bebaut und wurde durch die ehemalige GPG Grevesmühlen genutzt. Die baulichen Anlagen wurden nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut und das Gelände wurde weitgehend beräumt. Es besteht daher eine Vorbelastung durch die ehemalige Bebauung und Nutzung als Gärtnerei. Die Böden weisen deutliche Schuttbeimischungen und humose Einschlüsse auf (vgl. Gutachten „Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen“, angefertigt vom Ingenieurbüro für Baugrund & Grundbau Dipl. Ing. B. Palasis vom 24.06.2015 sowie die ergänzenden Gutachten vom 01.11.2015 und von 05.01.2016).

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Planungsgebiet liegt am Rand von Grevesmühlen und ist umgeben von Siedlungsbereichen sowie Gärten. Die bedeutenden Strukturelemente der Landschaft bleiben durch die Planung mehrheitlich erhalten. Deshalb wird zusammenfassend von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild im größeren Maßstab ausgegangen. Eine relevante Minderung der Bedeutung des gesamten Landschaftsbildraumes wird durch die Größe des Plangebiets ausgeschlossen. Die verlassenen landwirtschaftlichen Hallen stellen sogar eine Störquelle bzgl. des Landschaftsbildes dar. Deshalb wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Landschaftsbildes kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von **17.308m²** KfÄ (Tabelle 8).

Tabelle 8: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Maßnahme	KfÄ [m ²]
Versiegelung	15.533
Biotopverlust durch Funktionsverlust	5.923
Minimierung	-4.148
Multifunktionaler Gesamteingriff	17.308

Durch die im Planungsstand erneuter Entwurf vorgenommenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung des Entwurfs nicht geändert. Daher haben die Änderungen auch keine Auswirkungen auf die Eingriffs-Ausgleichsregelung.

Entsprechend des Gutachtens „Baugrundtechnische Stellungnahme zu den Untergrundverhältnissen“, angefertigt vom Ingenieurbüro für Baugrund & Grundbau Dipl. Ing. B. Palasis vom 24.06.2015 und der ergänzenden

Gutachten vom 01.11.2015 und von 05.01.2016 sowie unter Berücksichtigung der Hinweise der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

- sind im Plangebiet bis ca. 1,3 m unter Geländeoberkante nahezu durchgängig anthropogen umgelagerte Sandböden vorhanden,
- weisen die Böden im gesamten Baugebiet keine schädlichen Verunreinigungen auf (die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch werden deutlich unterschritten),
- sind im gesamten Baugebiet geringfügige Schuttbeimengungen innerhalb der oberflächennahen umgelagerten Sande vorhanden und
- kann nicht ausgeschlossen werden, dass punktuell größermächtige Schuttlagen oder Fundamentreste im Erdreich im gesamten Baugebiet vorkommen können.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Erdreich im gesamten Baugebiet Bauschutt in unterschiedlichen Konzentrationen vorkommt, ist von einem erhöhten Aufwand bei der Bodennutzung (Baustellenvorbereitung/ Baugrundvorbereitung/ Gartenlandvorbereitung) auszugehen.

Durch die bereits stark veränderte natürliche Bodenstruktur wird der durch die Planung entstehende Eingriff in den Boden als vernachlässigbar angesehen.

Zudem erfolgt mit der Umsetzung der Planung eine Nachnutzung ehemals baulich genutzter Flächen im Innenbereich, wodurch die Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verhindert wird.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich der „Walkmühlengraben“, der als historischer Gewässerverlauf vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Bodendenkmal erfasst ist. Im Bereich dieses Walkmühlengraben befindet sich eine nicht mehr genutzte Sickergrube, die als Müllhalde missbraucht wird. Durch den Vorhabenträger wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Unrat wie Gartenabfälle, Betonstücke, Reifen, Dachreste, Kühlschränke, ect. beraumt. Die Bodendenkmalpflege begrüßt diese Maßnahme, da dadurch das historische Bild des Gewässers wiederhergestellt wird und die Maßnahme gleichzeitig der Erhaltung des Gewässers dient.

Aufgrund des wahrscheinlich erhöhten Mehraufwandes bei der Bodennutzung, des vernachlässigbaren Kompensationsbedarfs hinsichtlich des Eingriffs in den Boden, der Nachnutzung ehemals baulich genutzter Flächen im Innenbereich und der Durchführung der Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes hält die Stadt Grevesmühlen die Reduzierung der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelten Kompensationsflächenäquivalente nach Modell M-V um 25 % für angemessen.

Demnach ergibt sich durch die Reduzierung des ermittelten Ausgleichsumfangs von 17.308 m² KFÄ um 25 % ein Ausgleichsumfang in Höhe von 12.981 m² KFÄ.

6.5. Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Baumbestand gemäß Baumschutzkompensationserlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen werden ein brach liegendes Gärtnerieigelande der ehemaligen Gärtnerischen Produktionsgenossenschaft (GPG) Grevesmühlen sowie südlich und südwestlich angrenzende Grünflächen überplant. Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes sollen neue Flächen für Wohnbebauung geschaffen werden und im südwestlichen Teilbereich soll ein Regenwasserrückhaltebecken entstehen. Die vorhandene Grünfläche soll als solche erhalten bleiben.

Für das Bauvorhaben werden schon anthropogen geprägte Flächen genutzt. Hinsichtlich des Baumschutzes sind hier die Bestimmungen des §18 NatSchAG M-V für Einzelbäume sowie der Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (Baumschutzkompensationserlass) zu beachten.

Angaben zum genauen Standort der Bäume sowie zum Stamm- und Kronendurchmesser sind den Lage- und Höhenplänen vom 25.04.2012 und vom 21.05.2015, angefertigt vom Vermessungsbüro Holst und Krähmer, Langer Steinschlag 7 in 23936 Grevesmühlen, entnommen. Zusätzlich wurde im Rahmen der örtlichen Aufnahme der Stammumfang in 1,30 m Höhe von einigen Bäumen aufgenommen.

Bei Verwirklichung des Bauvorhabens sind fünf Einzelbäume (Birken) im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplanes von einer Rodung betroffen (**Abbildungen 6 bis 9**).



Abb. 6: Birke (Baum-Nr. 1)



Abb. 7: Birken (Baum-Nr. 2 und 3)



Abb. 8: Birke (Baum-Nr. 4)



Abb. 9: Birke (Baum-Nr. 5)

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Rodung der fünf Birken erfolgt entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass. Gemäß Punkt 1.1 des Baumschutzkompensationserlasses ist ein Ausgleich dieser Einzelbäume erforderlich, da sie im Rahmen eines großen Bauvorhabens, hier für die Errichtung von Wohnbebauung, gefällt werden sollen.

Gemäß Punkt 2.1 Baumschutzkompensationserlass sind Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Der Ausgleich für die geplante Rodung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 9: Gesamtbilanzierung für Eingriffe in den Baumbestand

Baumnummer	Baumart	Stammumfang (STU) in cm	Kompensation im Verhältnis	Kompensationsbedarf	Ausgleichspflanzung [Baum/Bäume]
1	Birke	63	1:1	1 Baum	1
2	Birke	56	1:1	1 Baum	1
3	Birke	81	1:1	1 Baum	1
4	Birke	63	1:1	1 Baum	1
5	Birke	94	1:1	1 Baum	1
Summe Kompensationsbedarf				5 Bäume	5

Für die Rodung der fünf Birken besteht ein Kompensationsbedarf von fünf Bäumen. Es besteht eine Pflicht zur Pflanzung im Verhältnis 1:1 (vgl. Nr. 3.1.6 Baumschutzkompensationserlass).

Als Ausgleich für die Rodung der fünf Birken sind fünf einheimische und standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt

und mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm (gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden) innerhalb des Plangebietes, im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, anzupflanzen. Eine dreijährige Entwicklungspflege, die das Anwachsen der Bäume sichern soll, ist zu gewährleisten. Soweit Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen rechtlich, tatsächlich möglich und zweckmäßig sind, besteht die Pflicht zur tatsächlichen Pflanzung von fünf Bäumen. Sind Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen im Plangebiet nicht möglich, ist ein entsprechendes Ausgleichsgeld zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Ausführungskosten für eine Baumpflanzung zuzüglich der Mehrwertsteuer und einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises (vgl. Nr. 3.1.7 Baumschutzkompensationserlass). Der Geldbetrag für Ersatzzahlungen ist auf 400,- € pro Baum festgesetzt.

6.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes auf die Umwelt

Der durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen entstandene Eingriff wird in Höhe des Bedarfs an Kompensationsflächenäquivalenten über den Kauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden Ökopunkte von der Landesforst M-V aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ erworben. Es ist vorgesehen, die Punkte aus dem Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof zu erwerben. Eine Eignung der Inanspruchnahme der Ökopunkte aus diesem Ökokonto ist durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung über die Reservierung der Ökopunkte erfolgt vor Satzungsbeschluss. Nach Erwerb der Ökopunkte kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind fünf Ausgleichspflanzungen zu leisten. Diese sind auf dem Flurstück 109/5 der Flur 2 in der Gemarkung Grevesmühlen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, welche südlich an die geplante Wohnbebauung angrenzt, umzusetzen.

6.7. Gesamtbilanzierung

Der Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten für multifunktionale Kompensation beträgt 12.981 m². Durch den Kauf von Ökopunkten von der Landesforst M-V aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof) in Höhe des Bedarfs an Kompensationsflächenäquivalenten wird der Eingriff vollständig ausgeglichen (**Tabelle 9**).

Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind fünf Ausgleichspflanzungen zu leisten. Mit der Pflanzung von fünf einheimischen und standortgerechten Bäumen auf dem Flurstück 109/5 der Flur 2 in der Gemarkung Grevesmühlen innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, welche südlich an die geplante Wohnbebauung angrenzt, ist der Eingriff in den Baumbestand durch das Vorhaben des B-Plans Nr. 34.1 „Wohngebiet Mühlenblick“ östlich des Rosenweges vollständig kompensiert (**Tabelle 9**).

Tabelle 10: Gesamtbilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs

Bedarf (Bestand)		Planung	
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus:		Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahme bestehend aus Maßnahmen zur:	
- Sockelbetrag für multifunktionale Kompensation:		- Biotopneuschaffung, Biotopverbesserung	
		Kauf von Ökopunkten von der Landesforst M-V aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof)	
12.981	m²	12.981	m²
- Beeinträchtigung des Baumbestandes		- Ausgleichspflanzungen	
Gesamtbilanz			
Kompensationsbedarf:		Kompensation gemäß Planung:	
12.981	m²		12.981 m²
Pflanzung 5	Bäume		Pflanzung 5 Bäume

6.8. Anlage

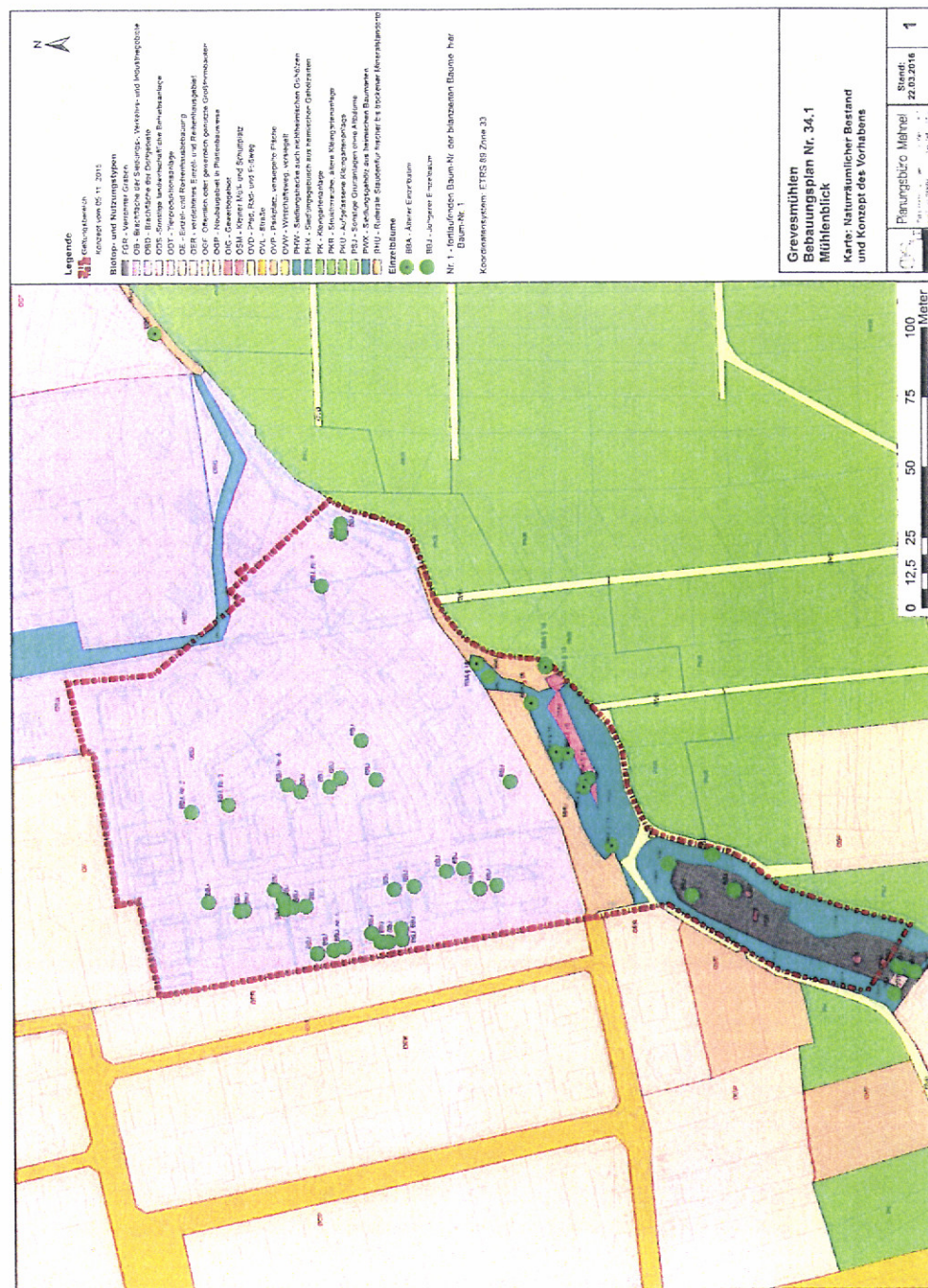


Abb. 10: Karte 1 Naturräumlicher Bestand und Konzept des Vorhabens

7. Prognose bei Nichtdurchführung der Vorhaben

Im Umweltbericht ist gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand bestehen bleiben würde, d.h. dass die Flächen in Siedlungsrandlage weiterhin brach liegen würden. Andere Flächen für die Absicherung des Eigenbedarfs an Wohnraum speziell für den individuellen Eigenheimbau müssten vorbereitet werden.

8. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Da es sich um einen ehemals bebauten Bereich mit vorhandener Bebauung handelt, bestehen anthropogene Vorbelastungen.

Alternativen wären nur im freien Landschaftsraum zu suchen, was eine Erhöhung der Beeinträchtigungen der Umweltbelange bewirken würde.

9. Zusätzliche Angaben

9.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Für die Schutzgüter Grundwasser und Luft liegen keine konkreten örtlichen Erfassungen vor. Es wurden die Aussagen des Kartenportals des LUNG M-V zur Bewertung herangezogen (www.umweltkarten.mv-regierung.de). Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes als ausreichend erachtet. Auch durch genauere Erfassungen der Standortfaktoren im Bebauungsplangebiet und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, würden keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Gutachterbüros BAUER von 2011 für das Plangebiet herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass darin alle relevanten Arten betrachtet und mögliche Auswirkungen ausreichend bewertet wurden. Zusätzlich wurde der aktuelle naturräumliche Bestand herangezogen.

Zur Bewertung der Bodenverhältnisse wurden die Ergebnisse der Bohrung herangezogen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bodenverhältnisse darin ausreichend erfasst wurden.

9.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach den Hinweisen zum „EAG Bau Mecklenburg-Vorpommern“ sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/ oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Im Rahmen der Bauausführung sollten Überwachungen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Umsetzung von Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Dies betrifft die Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes, z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

Aufgrund der zu erwartenden unerheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen sind keine Maßnahmen zum Schutz von Arten oder Habitaten vorgesehen.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 34.1 der Stadt Grevesmühlen mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter wirkt das Vorhaben unterschiedlich.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc.) zu erwarten. Es sind keine besonders geschützten Arten betroffen. Die geplanten Eingriffe sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Natura2000-Gebiete sind nicht betroffen.

Die Veränderung oder Beseitigung „blauer“ Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt werden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes in Form von Ökopunkten sowie Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches festgelegt. Es erfolgt der Kauf von Ökopunkten von der Landesforst M-V aus der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (Ökokonto Talkenbruch bei Pinnowhof). Für Eingriffe in den geschützten Baumbestand sind fünf Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangeltungsbereiches zu leisten.

Alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt können durch geeignete Maßnahmen gemindert oder kompensiert werden. Der Erfolg der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen wird durch entsprechende Überwachung erfasst und sichergestellt.